

Aus dem Volksmusikarchiv



Auch für das gesellige Musizieren im Wirtshaus will die GEMA Beiträge kassieren. Foto: Volksmusikarchiv

Zur Freiheit der Volksmusik

Wegen der Forderungen der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte) beenden die Besucher eines Musikantenstammtisches in Kolbermoor ihre musikalischen Treffen. Dies war am vergangenen Samstag, 19. Februar, im „Mangfall-Boten“ zu lesen. Zu diesem Artikel erreichte uns eine Stellungnahme vom Leiter des Volksmusikarchivs, dem Volksmusikpfleger Ernst Schusser, die wir in Auszügen veröffentlichen.

Das „Volksmusikarchiv des Bezirks Oberbayern“ hat seit Jahren mit den Praktiken der GEMA im Bereich Volksmusik zu tun. Viele Sänger, Volksmusikanten, Veranstalter und Wirte wissen gegenüber der mit großem juristischem Geschütz auftretenden Rechnungsstellung der GEMA keinen Ausweg: Entweder sie zahlen die geforderten Summen zähneknirschend und in dem Gefühl der eigenen Ohnmacht – oder sie unterbinden in Zukunft jegliches Singen und Spielen im Voraus.

Dabei sind die Argumente der GEMA im Bereich der Volksmusik zumindest in einigen Punkten sehr unsicher:

– Aufgrund eines musikalisch unzureichenden Dokumentationssystems kann die GEMA beim Großteil der Volksmusikmelodien gar keine Auskunft geben, ob diese in dem von ihr verwalteten Repertoire vertreten sind: Denn die meisten Volksmelodien haben keine Titel, sondern sind „nur“ Landler, Schottische, Polka und so weiter. Manchmal wählt sich auch jeder Musikant einen eigenen Namen für seine Stücke, so dass für gleiche Melodien und Instrumentalstücke unterschiedliche Namen existieren.

– Die Volksmusik kennt eine unzählbare Vielfalt von überlieferten Liedern und Weisen, die nicht von der GEMA verwaltet werden können; und für die die GEMA keine Tantiemen verlangen kann, weil die Autoren anonym sind oder länger als 70 Jahre tot.

– Von den vielen in der heutigen Volksmusikpflege schöpferisch tätigen Sängern und Musikanten sind die allermeisten nicht GEMA-Mitglieder oder sie haben die Ausführungsrechte nicht der GEMA übergeben: Die GEMA kann auch in diesen Fällen nicht beanspruchen, diese neuen oder neu bearbeiteten Lieder oder Instrumentalstücke zu vertreten. Viele dieser Autoren und Bearbeiter wollen ausdrücklich, dass ihre Lieder und Stücke jederzeit öffentlich ohne Tantiemenzahlung an die GEMA gesungen und gespielt werden dürfen. Das Volksmusikarchiv des Bezirks Oberbayern arbeitet unter dem Titel „Zur Freiheit der Volksmusik“ an einer Dokumentation dieser Lieder und Stücke.

– Im Rahmen der Arbeit am Volksmusikarchiv des Bezirks Oberbayern musste festgestellt werden, dass die GEMA die Musikantenmeldungen ihrer Mitglieder zumindest im Bereich Volksmusik in der Regel unbezogen registriert und nicht nachprüft, ob diese Anmeldungen nach dem Urheberrecht zu Recht als schöpferische geistige Leistungen bezeichnet werden. Nachforschungen haben ergeben, dass zahlreiche GEMA-Anmeldungen besonders im Bereich der Volksmusikbearbeitungen zumindest fragwürdig sind oder zu Unrecht bestehen.

Die Wirtin des Kolbermoorer Musikantenstammtisches weist zu Recht darauf hin, dass

die Tantiemenforderung der GEMA und der von ihr als Wirtin erzielte Gewinn in keinem Verhältnis stehen. Und damit ist diese Rechnungsstellung in sich sowohl menschlich, aber eventuell auch juristisch bedenklich: Paragraph 13 des Urheberrechtsgesetzes fordert nämlich, dass das zu entrichtende Entgelt angemessen sein muss und die GEMA bei der Berechnung auch auf soziale Belange Rücksicht zu nehmen hat.

Eines möchte ich noch klarstellen: Die GEMA hat wichtige und berechtigte Aufgaben im Bereich der vielfältigen gewerblichen Nutzung geschützter Musik bei öffentlichen Auftritten – sei es beim Konzert der drei Tenöre im Olympiastadion oder bei Musikveranstaltungen mit oft hohen Eintrittsgeldern. Viele der hier bei der Tantiemenberechnung angelegten Grundsätze und Regelungen gehen aber bei der Volksmusik und bei der regionalen brauchgebundenen Musik ins Leere.

Das Volksmusikarchiv des Bezirks Oberbayern muss und wird sich in der Gegenwart und Zukunft verstärkt um die Freiheit der Volksmusikausübung im zwischenmenschlichen Bereich, in der Wirtsstube, im Pfarrheim, im Freundeskreis kümmern – überall dort, wo die GEMA „öffentliche Aufführungen geschützter Werke“ wittert und Rechnungen zu stellen gewillt ist. Wenn die Praxis der GEMA noch mehrere Jahre Wirkung zeigt, stirbt ein wesentlicher Teil oberbayerischer und bayerischer Lebensart: die freie volksmusikalische Unterhaltung im kleinen Kreis, ohne Gewinnstreben, ohne großen Umsatz, zur eigenen Freude und zur Freude der Mitmenschen.

Ernst Schusser